



Informationen zum Schulrecht 2014

Abkürzungen	2
Abklärungen	
Trotz alleiniger Obhut eines Erziehungsberechtigten über das Kind während einer gerichtlichen Trennung werden beide Erziehungsberechtigten auf dem Personalienblatt im Zeugnis aufgeführt	3
Erziehungsberechtigte verweigern Behandlung von Kopfläusen - kein Schulausschluss	4
Für einen Schulbeginn am ersten Schultag nach den Ferien erst um 10.00 Uhr lassen die rechtlichen Grundlagen im Kanton Zug keinen Raum	5
Viele Absenzen - keine Abklärung durch Schularzt bzw. Schulärztin durchsetzbar	6
Erziehungsberechtigte in Trennung können sich nicht über die Zuweisung ihres Kindes einigen	7
Beschwerden wegen Mobbing	8
Sexualkundeunterricht - keine Dispensation aus religiösen Gründen	9
Getrennt lebende Erziehungsberechtigte - kein Anspruch auf getrennte Gespräche für Erziehungsberechtigte (Elterngespräche)	12
Volljährige Schülerin bzw. volljähriger Schüler entscheidet selbst über den Austritt aus der Schule	13
Eintritt in die gemeindliche Schule während des laufenden Schuljahres	14
Drei Lektionen Sport pro Woche sind obligatorisch	15

Abkürzungen

AgS	Amt für gemeindliche Schulen
BGE	Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts
BGS	Bereinigte Gesetzessammlung des Kantons Zug
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101)
DBK	Direktion für Bildung und Kultur
EDK	Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
KESB	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
SchulG	Schulgesetz vom 27. September 1990 (BGS 412.11)
SchulR	Reglement zum Schulgesetz vom 10. Juni 1992 (BGS 412.112)
UevR	Reglement betreffend das Übertrittsverfahren vom 17. Dezember 1991 (BGS 412.114)
SchulV	Verordnung zum Schulgesetz vom 7. Juli 1992 (BGS 412.111)
SPD	Schulpsychologischer Dienst
SR	Systematische Rechtssammlung des Bundesrechts
vgl.	vergleiche
VRG	Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegengesetz) vom 1. April 1976 (VRG; BGS 162.1)
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)

Trotz alleiniger Obhut eines Erziehungsberechtigten über das Kind während einer gerichtlichen Trennung werden beide Erziehungsberechtigten auf dem Personalienblatt im Zeugnis aufgeführt

Art. 176 Abs. 3 ZGB - Bei einer gerichtlichen Regelung des Getrenntlebens im Rahmen eines Eheschutzverfahrens wird meist nur die Obhut einem Erziehungsberechtigten allein übertragen. Davon nicht betroffen ist die gemeinsame elterliche Sorge.

Eine getrennt lebende Mutter, welcher im Rahmen des Eheschutzverfahrens die Obhut über das Kind zugesprochen worden ist, verlangt, dass der Vater des Kindes auf dem Zeugnisblatt nicht aufgeführt wird.

Elterliche Obhut / Elterliche Sorge



Die Obhut ist Teil der elterlichen Sorge und umfasst die tägliche Betreuung und Pflege des Kindes sowie die Befugnis, über den Aufenthaltsort des Kindes zu entscheiden (Art. 301 ZGB sowie Art. 25 ZGB).

Beispiel: Der Inhaber der Obhut entscheidet, in welcher Gemeinde das Kind leben soll.

Während der Ehe üben die Erziehungsberechtigten die Obhut gemeinsam aus. Die Obhut kann jedoch durch richterlichen Entscheid oder durch Entscheid der Kindesschutzbehörde (früher Vormundschaftsbehörde) von der elterlichen Sorge getrennt und einem Erziehungsberechtigten alleine zugesprochen werden. Bei einer gerichtlichen Regelung des Getrenntlebens im Rahmen eines Eheschutzverfahrens (Art. 176 Abs. 3 ZGB) wird die Obhut meist nur einem Erziehungsberechtigten alleine übertragen. Die übrigen Elemente der elterlichen Sorge bleiben wegen des vorübergehenden Charakters von Eheschutzmassnahmen in der gemeinsamen Verantwortung der Erziehungsberechtigten, soweit das Kindeswohl dies zulässt.

Obwohl die Eheleute getrennt leben und sich das Kind in der Obhut der Mutter befindet, haben beide Erziehungsberechtigten das Sorgerecht und sind deshalb beide auf dem Personalienblatt aufzuführen.

Erziehungsberechtigte verweigern Behandlung von Kopfläusen - kein Schulausschluss

§ 24 SchulG - Der Schulausschluss ist als Disziplinar massnahme bei Fehlverhalten von Schülerinnen und Schülern vorgesehen. Bei Fehlverhalten der Erziehungsberechtigten sind andere Massnahmen vorgesehen.

Eine Familie hat die konsequente Behandlung der Kopfläuse bei ihren Schulkindern verweigert, weshalb die Kopfläuseplage längere Zeit andauerte. Der Rektor stellte sich die Frage, ob er dieser Familie androhen könne, dass die Kinder nicht mehr zur Schule gehen dürften, wenn die Behandlung nicht konsequent durchgeführt werde.

Der Schulausschluss ist in § 24 SchulG nur als Disziplinar massnahme gegen Schülerinnen und Schüler vorgesehen. Im vorliegenden Fall geht es aber darum, dass die Eltern nicht kooperieren und die Behandlung gegen die Kopfläuse bei ihren Kindern nicht richtig durchführen.

Gemäss § 21 Abs. 3 Bst. a SchulG sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, mit der Schule und den Schuldiensten zusammenzuarbeiten. Verweigern sie dies, können sie gestützt auf § 87 Abs. 1 Bst. c SchulG mit einer Busse bestraft werden.

Amt für gemeindliche Schulen, Abteilung Schulaufsicht, 13. März 2014

Für einen Schulbeginn am ersten Schultag nach den Ferien erst um 10.00 Uhr lassen die rechtlichen Grundlagen im Kanton Zug keinen Raum

§ 11a Abs. 3 i.V.m. § 65 Abs. 3a Bst. b SchulG - Für die Blockzeiten auf der Primarstufe erlässt der Bildungsrat besondere Bestimmungen. Dies hat er in § 4 SchulR getan. Das Zuger Recht lässt keinen Raum für einen Schulbeginn nach den Ferien erst um 10.00 Uhr.

Laut § 4 Abs. 2 SchulR sind die Stundenpläne der Primarstufe so zu gestalten, dass alle Schülerinnen und Schüler der Primarstufe einer Gemeinde an fünf Vormittagen während mindestens drei Stunden (vier Zeiteinheiten zu 45 Minuten exkl. Pausen) gleichzeitig den Unterricht besuchen oder sich in der Obhut der Schule befinden.

Gemäss dem Beschluss des Erziehungsrates (heute Bildungsrat) vom 18. Januar 2007 betreffend die Einführung von umfassenden Blockzeiten ist Folgendes zu berücksichtigen:

Die Schülerinnen und Schüler der Primarstufe müssen sich an fünf Vormittagen während mindestens vier Zeiteinheiten (eine Zeiteinheit entspricht 45 Minuten) exklusive der Pausen in der Obhut der Schule befinden. Die umfassende Blockzeit ist für die Gemeinden verpflichtend. Sie können weitergehende Blockzeitenregelungen vorsehen.

In demselben Beschluss wird auf Seite 5 erwähnt, es sei ein Grundanliegen der Blockzeiten, diese ausnahmslos einzuhalten. Es sei ein wichtiges Definitionsmerkmal und gängige Praxis in der Schweiz, dass sich bei umfassenden Blockzeiten alle Schülerinnen und Schüler in der Obhut der Schule befinden müssen und nicht nach Hause entlassen werden dürfen (siehe auch EDK Bericht Nr. 23A, S. 7). Dies wurde im Zusammenhang mit Dispensationen von Schülerinnen und Schülern geschrieben, gilt aber sinngemäss auch für den ersten Schultag nach den Ferien.

Die rechtlichen Grundlagen im Kanton Zug lassen nicht zu, dass nach den Ferien die Schule erst um 10.00 Uhr beginnt.

Direktion für Bildung und Kultur, 3. September 2014

Viele Absenzen - keine Abklärung durch Schularzt bzw. Schulärztin durchsetzbar

§ 21 Abs. 1 SchulG - Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, ihr Kind zum regelmässigen Schulbesuch und zur Befolgung von Anordnungen der Lehrperson und der Schulbehörden anzuhalten. Zweifelt die Schule daran, dass der Grund "Krankheit", der für die häufigen Absenzen einer Schülerin von deren Mutter angegebenen wird, zutrifft, kann sie deswegen nicht eine schulärztliche Abklärung der Schülerin anordnen.

Eine Schülerin in der 3. Realschule hat viele Absenzen. Die Mutter unterschreibt diese jeweils mit der Begründung "Krankheit". Sie sagt, sie könne sich nicht durchsetzen.

Den Erziehungsberechtigten obliegt es, ihre Kinder zum Schulbesuch anzuhalten und der zuständigen Lehrperson (Klassenlehrperson) den Grund für nicht erwartete Absenzen mitzuteilen. Verletzen die Erziehungsberechtigten ihre Pflichten, so werden sie nach erfolgter Mahnung bestraft, in schweren Fällen auch ohne vorangehende Warnung. In schweren Fällen ist zudem die KESB (früher Vormundschaftsbehörde) beizuziehen. Eine Bestrafung der Erziehungsberechtigten setzt allerdings ein Verschulden voraus. Nicht jedes Fernbleiben beruht auf einem Fehler der Erziehungsberechtigten. Diese müssen ihre Pflicht entweder vorsätzlich verletzt oder dem Schulbesuch nicht die notwendige, nach den Umständen gebotene Aufmerksamkeit geschenkt haben. Dies gilt es insbesondere bei Jugendlichen nach der Primarstufe zu beachten. Gelegentlich sind die Erziehungsberechtigten trotz allen Einsatzes nicht mehr in der Lage, ihr Kind soweit zu beeinflussen, dass es den Unterricht besucht. In solchen Fällen kann von einem Verschulden der Erziehungsberechtigten keine Rede sein (vgl. Herbert Plotke, Schweizerisches Schulrecht, 2. Aufl., Bern 2003, S. 486 f.).

§ 21 Abs. 1 SchulG bestimmt Folgendes: Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, ihr Kind zum regelmässigen Schulbesuch und zur Befolgung von Anordnungen der Lehrperson und der Schulbehörden anzuhalten. Zudem sind sie verpflichtet, für voraussehbare Absenzen um Bewilligung nachzusuchen und für eine sonstige Abwesenheit den Grund mitzuteilen (§ 21 Abs. 3 Bst. c SchulG).

Wer als gesetzlicher Vertreter ein Kind vorsätzlich oder fahrlässig nicht zum Schulbesuch oder zur Befolgung von Anordnungen der Schulbehörden anhält, wird mit Busse bestraft (§ 87 Abs. 1 Bst. b SchulG).

Die Schule darf nicht von der Schülerin verlangen, dass sie sich vom Schularzt untersuchen lässt. Dazu fehlt eine gesetzliche Grundlage. Hingegen kann sie die erziehungsberechtigte Mutter, die selbst angibt, ihre Tochter zu Unrecht zu decken, mahnen und im Wiederholungsfalle büssen. Diese Möglichkeit befreit den Rektor bzw. die Rektorin allerdings nicht von der Vorname einer Gefährdungsmeldung, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind.

Erziehungsberechtigte in Trennung können sich nicht über die Zuweisung ihres Kindes einigen

§ 21 Abs. 3 Bst. a SchulG - Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, mit der Schule zusammenzuarbeiten. Dies beinhaltet auch die Mitwirkung beim Zuweisungsentscheid gemäss § 10 UevR. Können sich die Erziehungsberechtigten nicht einigen und ist das Wohl des Kindes gefährdet, so trifft die Kindesschutzbehörde die geeigneten Massnahmen zum Schutz des Kindes (Art. 307 Abs. 1 ZGB).

Ein getrenntes Elternpaar mit gemeinsamem Sorgerecht konnte sich nicht über die Zuweisung ihres Kindes nach der 6. Primarklasse einigen. Die Mutter wollte das Kind dem Gymnasium zuweisen, der Vater der Sekundarschule.

Gemäss Art. 302 Abs. 2 ZGB haben die Eltern dem Kind eine angemessene, seinen Fähigkeiten und Neigungen soweit möglich entsprechende allgemeine und berufliche Ausbildung zu verschaffen. Sie dienen dem Wohl des Kindes zum Beispiel nicht, wenn sie ihm, ohne auf seine Eignung zu achten, den Besuch einer progymnasialen Schulart versagen, nur damit es rascher ins Erwerbsleben eintritt. Gleiches muss für Eltern gelten, die mit allen möglichen Hilfen eine Matura zu erzwingen suchen (vgl. Herbert Plotke, Schweizerisches Schulrecht, 2. Aufl., Bern 2003, S. 34).

Die Pflicht zur Mitwirkung der Erziehungsberechtigten enthält auch die Pflicht zur Mitwirkung beim Entscheid über die Zuteilung zu weiterführenden Schularten. Der Zuweisungsentscheid zu einer weiterführenden Schulart liegt im Interesse des Kindes. Können sich die Erziehungsberechtigten nicht einigen, muss allenfalls die Kindesschutzbehörde eingreifen.

Amt für gemeindliche Schulen, Abteilung Schulaufsicht, 4. März 2014

Beschwerden wegen Mobbing

§ 60 Abs. 1 SchulG - Der Gemeinderat nimmt als oberste Schulbehörde der Gemeinde die Steuerung und Aufsicht der Schule wahr. Beschwerden wegen Mobbing einer Schülerin sind zunächst an die Lehrperson, dann an die Schulleitung und letztlich an den Gemeinderat zu richten.

Eine Mutter hat sich bei der kantonalen Schulaufsicht darüber beschwert, wie die Schule mit dem Mobbing gegen ihre Tochter umgegangen ist. Sowohl die Lehrperson als auch die Schulleitung hätten nicht richtig gehandelt.

Gemäss § 8 SchulG führen die Gemeinden den Kindergarten, die Primarschule sowie die Werk-, Real- und Sekundarschule. Der Gemeinderat als oberste Schulbehörde der Gemeinde nimmt die Steuerung und Aufsicht der Schule wahr.

Wollen sich Erziehungsberechtigte wegen konkreten Problemen ihres Kindes in der gemeindlichen Schule beschweren (z.B. wegen Mobbing), so wenden sie sich zunächst an die Lehrperson (allenfalls auch an den Schulsozialarbeiter bzw. die Schulsozialarbeiterin), dann an die Schulleitung und danach an den Gemeinderat als Aufsichtsbehörde.

Die kantonale Schulaufsicht ist für solche Beschwerden nicht zuständig.

Amt für gemeindliche Schulen, Abteilung Schulaufsicht, 20. Mai 2014

Sexualkundeunterricht - keine Dispensation aus religiösen Gründen

§ 14 Abs. 1 SchulG - Es gelten Lehrpläne mit Studentafeln für die gemeindlichen Schulen und für die ersten zwei Jahreskurse des 6-jährigen Gymnasiums. Der schulische Sexualkundeunterricht gemäss Lehrplan ist obligatorisch.

Eltern mit konservativ-katholischem Hintergrund wollten ihr Kind vom Sexualkundeunterricht in der 5./6. Klasse dispensieren lassen. Der Sexualerziehung im Kindergarten, auf der Primar- und Sekundarstufe I wird bereits heute im Kanton Zug auf kindgerechte Art und Weise Rechnung getragen. Die Inhalte werden dabei sorgfältig aufeinander abgestimmt, immer unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Entwicklungsphasen der Kinder und Jugendlichen. "Sexualkunde" wird auf keiner Stufe als Fachbereich geführt, sondern wird auf der Kindergartenstufe innerhalb der Richtziele zur Förderung der Selbstkompetenz, auf der Primarstufe im Fach "Mensch und Umwelt" und auf der Sekundarstufe I in der "Lebenskunde" behandelt.

Die zentrale Frage, die in Bezug auf eine wirkungsvolle Sexualerziehung gestellt werden muss, ist diejenige, welche Schwerpunkte sinnvollerweise auf welcher Schulstufe angegangen werden sollen. Der didaktischen Aufbereitung sowie der Abstimmung der Inhalte auf die Kinder und Jugendlichen wird darum in den Lehrplänen grosses Gewicht beigemessen. Die Sexualerziehung wird dabei nicht einfach auf die Aufklärung reduziert. In den Lehrplänen wird eine stufengerechte und durchdachte Sexualpädagogik sukzessive vorgesehen.

1. Lehrplan Mensch und Umwelt

Im Lehrplan der Primarstufe der Kantone ZG, LU, NW, OW, SZ, UR und des deutschsprachigen Teils des Kantons VS werden folgende einleitende Erläuterungen zur Sexualerziehung unter dem Titel "Körperliche Entwicklung und Sexualität" wiedergegeben: "Die Geschlechterziehung ist eine Entwicklungsaufgabe für alle Schulstufen. Dabei stellen sich dem Kind in jedem Alter neue Fragen und Aufgaben. Mädchen und Knaben brauchen vor der Pubertät Kenntnisse über ihre kommenden entwicklungsbedingten Veränderungen, damit sie davon nicht überrascht werden und in Schwierigkeiten geraten. Das vertrauensvolle, offene Gespräch über Sexualität, Gefühle und Verhaltensweisen hilft ihnen ihre geschlechtliche Entwicklung zu bejahen, ihr Selbstwertgefühl zu stärken und dabei auch Hilfsangebote kennenzulernen. Der Unterricht in gemischten und gleichgeschlechtlichen Gruppen hilft zudem, geschlechtsspezifische Rollenerwartungen und Rollenverhalten aufzudecken, zu hinterfragen und auch eine von Toleranz geprägte Haltung aufzubauen."

Konkret werden im Lehrplan der Primarstufe die folgenden verbindlichen Grobziele, Inhaltsangaben und Hinweise für die Unterrichtsgestaltung im Bereich der Sexualerziehung festgehalten:

Grobziel	Inhaltsangaben und Erläuterungen	Hinweise für die Unterrichtsgestaltung
Den eigenen Körper erfahren, seine Bedürfnisse, Reaktionen und Funktionen kennen.	Körper: Bedürfnisse, Teile/Organe, ihre Funktion Entwicklung: Kinder, Jugendliche, Erwachsene, alte Menschen	- Gefühle (z.B. Wut) zeichnerisch darstellen und kommentieren - Verschiedene Sinneswahrnehmungen und Reaktionen in Versuchen erfahren
Die eigene Geschlechtlichkeit bejahen, Toleranz dem andern Geschlecht gegenüber zeigen und das Rollenverhalten	<i>Geschlechterziehung</i> Körperliche und seelische Entwicklung, Geburt, Stillen Gefühle: Freuden, Ängste, Nöte, Zärtlichkeit, Freundschaft, Lust, Liebe, Ver-	- Sich von den Eltern über die Schwangerschaft und die Geburt erzählen lassen - Eine schwangere Frau in die Klasse einladen und mit ihr über die Verände-

reflektieren.	liebtheit, sexueller Missbrauch	rungen bei Mutter und werdendem Kind sprechen - Den Bau und die Funktion der Geschlechtsorgane kennen und mit den entsprechenden Fachausdrücken benennen können - Körperliche Vorgänge wie Menstruation, Pollution und Stimmbruch kennenlernen und die seelischen Veränderungen wahrnehmen
---------------	---------------------------------	---

2. Interpellation der CVP-Fraktion betreffend Interpretation der Religionsfreiheit im Schulalltag

In der Antwort des Regierungsrats vom 3. Mai 2011 in Bezug auf die Interpellation der CVP-Fraktion betreffend Interpretation der Religionsfreiheit im Schulalltag (Vorlage Nr. 1963.1 - 13505) wurde Folgendes festgehalten:

"Es ist festzustellen, dass die gemeindlichen Schulen in unterschiedlichem Mass von Auswirkungen der Gewissens- und Glaubensfreiheit im Schulunterricht und -alltag betroffen waren und sind. Der Direktion für Bildung und Kultur werden hin und wieder entsprechende Einzelfälle gemeldet. Es konnten aber in den meisten Fällen einvernehmliche Lösungen mit den betroffenen Schülerinnen und Schülern und deren Eltern gefunden werden, welche sowohl das Kindeswohl als auch die schulischen und die familiären bzw. religiösen oder weltanschaulichen Interessen der Betroffenen angemessen berücksichtigen.

Konkrete Einzelfälle von religiös begründeten Ausnahme-, insbesondere Dispensgesuchen betreffen im Wesentlichen die Teilnahme am Turn- und Schwimmunterricht oder an bestimmten Veranstaltungen wie Weihnachtsfeiern, Samichlaus, Fasnachtsveranstaltungen oder Klassenlagern, den Besuch des Sexualkundeunterrichts, die Berücksichtigung bestimmter Essensvorschriften an Schulanlässen oder das Tragen eines Kopftuchs in der Schule."

Des Weiteren führt der Regierungsrat aus: "Wird im Einzelfall unter Berufung auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit bzw. die Religionsfreiheit um eine Ausnahmeregelung ersucht, beispielsweise um eine Schul- oder Unterrichtsdispensation oder eine Erlaubnis zum Tragen einer Kopfbedeckung, so gilt grundsätzlich Folgendes: Das verfassungsmässig garantierte Recht der Religionsfreiheit gilt - abgesehen von ihrem Kerngehalt - nicht absolut. Wie alle Grundrechte, kann auch die Religionsfreiheit unter den Voraussetzungen von Art. 36 BV eingeschränkt werden. Danach bedürfen solche Grundrechtseinschränkungen einer gesetzlichen Grundlage, und sie müssen durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt und verhältnismässig sein. Ist eine gesetzliche Grundlage vorhanden, ein Grundrecht einzuschränken, so ist insbesondere das öffentliche Interesse gegen das private Einzelinteresse des bzw. der Betroffenen abzuwägen und unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit zu entscheiden. In Fragen des Unterrichts an öffentlichen Schulen steht das Kindeswohl im Zentrum einer entsprechenden Abwägung."

Zwar nimmt der Regierungsrat nicht explizit Stellung zur Frage der Dispensation vom Sexualkundeunterricht, doch lässt sich eine diesbezügliche Analogie mit der Dispensation vom Schwimmunterricht herstellen. So erläutert der Regierungsrat: Für den Turn- und Schwimmunterricht wurde mit dem Erlass des Übergangslehrplans Sport durch den dafür zuständigen Bildungsrat im Kanton Zug die rechtliche Grundlage für einen entsprechend obligatorischen Unterricht mit konkreten Lernzielen geschaffen. Damit sind alle Schülerinnen und Schüler verpflichtet, Turn- und Schwimmstunden zu besuchen. Gemäss Rechtsprechung des Bundesge-

richts kann die Verpflichtung zur Teilnahme zwar einen Eingriff in die Glaubens- und Gewissensfreiheit darstellen. Ist aber eine entsprechende gesetzliche Grundlage vorhanden, wonach der Schwimmunterricht für alle obligatorisch ist, so ist ein entsprechender Eingriff nach Abwägung aller Interessen und insbesondere unter Berücksichtigung des Kindeswohls zulässig und verhältnismässig. Denn der Schwimmunterricht, so das Bundesgericht, ist heute für Kinder und Jugendliche als wesentlicher Lerninhalt mit einer "wichtigen sozialisierenden Funktion" anzusehen und überwiegt damit das religiös-bedingte Einzelinteresse (vgl. BGE 135 I 79).

Dass eine adäquate Geschlechtererziehung in der heutigen Zeit ebenfalls als wesentlicher Lerninhalt anzusehen ist und somit das religiös-bedingte Einzelinteresse überwiegt, ist nachvollziehbar. Nicht zuletzt geht es auch darum, dass die Jugendlichen die eigenen körperlichen und seelischen Entwicklungen verstehen und sich vor Missbrauch, aber auch ungewollter Schwangerschaft schützen können.

3. Fazit

Schulischer Sexualkundeunterricht berührt die Grundrechte der Schulkinder und Erziehungsberechtigten. Es handelt sich jedoch um einen leichten Grundrechtseingriff. Dieser ist gerechtfertigt, weil der schulische Sexualkundeunterricht - jedenfalls soweit er sich an die im Lehrplan umschriebenen inhaltlichen Vorgaben hält - auf einer ausreichenden gesetzlichen Grundlage (§ 14 SchulG) beruht, im öffentlichen Interesse erfolgt und verhältnismässig ist. Die obligatorische Teilnahme am schulischen Sexualkundeunterricht verstösst nicht gegen übergeordnetes Verfassungsrecht (§ 4 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Zug vom 31. Januar 1894; BGS 111.1).

Wenn den Kindern eine sinnvolle Sexualerziehung zugutekommen soll, ist eine Kooperation der Schule mit den Erziehungsberechtigten gefragt. Die Erziehungsberechtigten können ihre Verantwortung genauso wenig an die Schule delegieren wie sich die Schule ihrer Verantwortung für die Kinder entziehen kann.

In Bezug auf die vorliegende Fragestellung gilt es abzuwägen, inwieweit das Vermitteln von Kenntnissen im Bereich der Sexualität als wichtiger Bildungsinhalt und somit als Auftrag der Volksschule betrachtet werden kann, der das religiös-bedingte Einzelinteresse überwiegt. Die im Lehrplan festgehaltenen Grobziele sind grundsätzlich für die zugerischen Schulen verbindlich. Die Grobziele beinhalten allerdings noch keine Lerninhalte. Die Zeugung eines Kindes kann im Unterricht auf sehr unterschiedliche Art und Weise thematisiert werden. Insbesondere hier fühlen sich stark religiös geprägte Erziehungsberechtigte in ihrer Religionsfreiheit tangiert, wenn die Schule zu detailliert auf Sexualpraktiken eingeht. Im Einzelfall ist deshalb das Gespräch mit den Erziehungsberechtigten zu suchen.

Der Regierungsrat sieht bei der Beantwortung der Interpellation grundsätzlich keinen Bedarf für den Erlass kantonaler Richtlinien in Bezug auf die Religionsfreiheit im Schulalltag. Auf Nachfrage bei den gemeindlichen Schulen hat sich die Mehrheit der Schullektorate gegen eine kantonale Regelung ausgesprochen. In den eher seltenen Fällen, bei denen es zu Anfragen oder Gesuchen gekommen ist, wurden nach einlässlichen Gesprächen mit allen Betroffenen Lösungen gefunden.

Getrennt lebende Erziehungsberechtigte - kein Anspruch auf getrennte Gespräche für Erziehungsberechtigte (Elterngespräche)

§ 20 Abs. 2 Bst. a SchulG - Die Erziehungsberechtigten haben Anspruch darauf, von der Schule alle Informationen zu erhalten, die zur Erfüllung ihrer Rechte und Pflichten notwendig sind. Ein Anspruch auf getrennt durchgeführte Gespräche für Erziehungsberechtigte lässt sich daraus jedoch nicht ableiten.

Der Vater eines Schülers wollte sich für ein von der Schule angesetztes Elterngespräch nicht mit der von ihm getrennt lebenden Mutter des Schülers an einen Tisch setzen. Er verlangte ein separates Gespräch. Dieser Forderung muss die Schule nicht nachkommen, da für die Durchführung von zwei getrennten Gesprächen keine gesetzliche Grundlage besteht. Die Schule hat beide Elternteile über den Gesprächstermin informiert. Wenn ein Elternteil nicht am Gespräch teilnehmen will, so ist das seine Sache.

Selbstverständlich kann es sinnvoll sein, aufgrund der konkreten Umstände getrennte Gespräche zu führen. Dies liegt aber im Ermessen der Schule.

Amt für gemeindliche Schulen, Abteilung Schulaufsicht, 20. Februar 2014

Volljährige Schülerin bzw. volljähriger Schüler entscheidet selbst über den Austritt aus der Schule

Art. 14 ZGB - Volljährig ist, wer das 18. Lebensjahr zurückgelegt hat. Wer volljährig und urteilsfähig ist, ist handlungsfähig (Art. 13 ZGB). Der Schulaustritt nach Erfüllung der Schulpflicht hat in der Regel auf Ende eines Schuljahres zu erfolgen (§ 5 Abs. 3 SchulV).

Solange ein Kind noch nicht handlungsfähig ist, handeln die Erziehungsberechtigten an seiner Stelle. Die Unterhaltspflicht und damit der Erziehungsauftrag enden mit der Mündigkeit, das heisst, mit dem vollendeten 18. Altersjahr, wenn auch die finanziellen Verpflichtungen länger dauern können. In gleicher Weise sind die Rechte der Erziehungsberechtigten zeitlich zu begrenzen; sie reichen gleich wie Vertretungsbefugnis und -pflicht, auch soweit sie die Ausbildung des Jugendlichen betreffen, grundsätzlich bis zu dessen Volljährigkeit (vgl. Herbert Plotke, Schweizerisches Schulrecht, 2. Aufl., Bern 2003, S. 18 f.).

Ist eine Schülerin bzw. ein Schüler 18 Jahre alt, so ist sie bzw. er für sich selbst verantwortlich und kann nun eigenständig und rechtlich verbindlich entscheiden. Nach Erfüllung der Schulpflicht kann sie bzw. er auch gegen den Willen der Erziehungsberechtigten aus der Schule austreten.

Amt für gemeindliche Schulen, Abteilung Schulaufsicht, 13. März 2014

Eintritt in die gemeindliche Schule während des laufenden Schuljahres

Will eine Schülerin bzw. ein Schüler freiwillig während des laufenden Schuljahres von der 1. Klasse des Gymnasiums in die Sekundarschule der Wohnortsgemeinde wechseln, so hat ihn die gemeindliche Schule auch während des Schuljahres aufzunehmen.

Eine gemeindliche Schule wollte einen Schüler, der anfangs Mai aus dem Gymnasium austreten wollte, erst auf Beginn des neuen Schuljahres in die gemeindliche Schule eintreten lassen.

Zwar heisst es in § 13 Abs. 3 UevR: "Muss ein Schüler gemäss Promotionsordnung des Gymnasiums Unterstufe am Ende der 1. Klasse das Gymnasium verlassen, wird er in die 2. Sekundarklasse aufgenommen."

Diese Regelung bezieht sich jedoch ausdrücklich auf diejenigen Schülerinnen und Schüler, welche aufgrund des Promotionsentscheids am Ende der 1. Klasse das Gymnasium (unfreiwillig) verlassen müssen und bestimmt, dass diese in die 2. Sekundarklasse aufgenommen werden (und nicht in die 1. Sekundarklasse).

Aus dieser Regelung lässt sich deshalb auch nicht ableiten, dass freiwillige Übertritte vom Gymnasium an die gemeindliche Schule nur auf Ende der 1. Klasse des Gymnasiums möglich wären. Schülerinnen und Schüler, die aus eigenem Antrieb während des Schuljahrs das Gymnasium verlassen, sind auch während des Schuljahrs wieder in die gemeindliche Schule aufzunehmen.

Alles andere macht keinen Sinn. Auch neu zugezogene Schülerinnen und Schüler müssen während des laufenden Schuljahrs in die gemeindliche Schule integriert werden. Sie werden nicht auf das Ende des Schuljahrs vertröstet.

Das Recht auf Ausbildung verpflichtet im Sinne der Sozialstaatlichkeit das Gemeinwesen zu positiven Leistungen zugunsten der Einwohnerinnen und Einwohner, zu Leistungen, die der Einzelne bzw. die Einzelne nötigenfalls auf dem Rechtsweg durchsetzen kann (vgl. Herbert Plotke, Schweizerisches Schulrecht, Bern 2003, S. 376 ff.). Die Gemeinden sind nicht frei darin zu entscheiden, auf welchen Zeitpunkt sie eine Schülerin bzw. einen Schüler in die öffentliche Schule aufnehmen wollen.

Amt für gemeindliche Schulen, Abteilung Schulaufsicht, 15. Mai 2014

Drei Lektionen Sport pro Woche sind obligatorisch

Art. 12 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Förderung von Sport und Bewegung - In der obligatorischen Schule sind mindestens drei Lektionen Sportunterricht pro Woche obligatorisch.

In der Stundentafel sind drei Zeiteinheiten Sport vorgesehen, welche in vielen Schulen auf eine Doppel- sowie eine Einzelstunde pro Schulwoche verteilt werden. Da für die Einzelstunde viel Zeit der angrenzenden Lektionen verloren geht (Weg zur Turnhalle, Duschen), fragt eine Schule an, ob sie nur noch Doppellektionen im Stundenplan führen darf, dies dergestalt, dass abwechslungsweise in der einen Woche eine Doppellektion und in der darauf folgenden Woche zwei Doppellektionen angeboten würden.

Im Bundesgesetz über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderungsgesetz, SpoFöG, SR 415.0) vom 17. Juni 2011 wird im 3. Kapitel "Bildung und Forschung" im I. Abschnitt, "Sport in der Schule", unter Art. 12 Abs. 4 festgehalten, dass in der obligatorischen Schule mindestens drei Lektionen Sportunterricht pro Woche obligatorisch sind. Der Bund legt diese drei Lektionen als Minimum fest.

In der Verordnung über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderungsverordnung, SpoFöV, SR 415.01) vom 23. Mai 2012 wird unter dem 2. Abschnitt, "Sportunterricht an obligatorischen Schulen und an Mittelschulen", in Art. 49 der Umfang des Sportunterrichts präzisiert. Absatz 2 hält fest, dass unter Vorbehalt von Absatz 1, welcher sich auf den Kindergarten und die ersten beiden Jahre der Primarstufe bezieht, auf der Primarstufe und auf der Sekundarstufe I mindestens drei Lektionen Sportunterricht pro Unterrichtswoche zu erteilen sind.

Der Gesetzgeber hat damit einen regelmässigen wöchentlichen Sportunterricht von drei Lektionen vorgesehen. Die von der anfragenden Schule vorgeschlagene Lösung sieht in der einen Woche jedoch lediglich zwei Lektionen und in der anderen Woche in der Folge vier Lektionen vor. Damit kann eine auf die Unterrichtswochen gleichmässig verteilte Umsetzung des Sportunterrichtes nicht gewährleistet werden.

Die präjudizierende Wirkung dieser vorgeschlagenen Stundenplangestaltung, sofern sie zulässig wäre, dürfte nicht unterschätzt werden. Mit dem Argument der Zeitersparnis würden womöglich viele Schulen solche Lösungen ebenfalls anstreben.

Die Problematik aber, dass Einzellektionen aufgrund des Wegs zur Turnhalle, des Umziehens und Duschens zusätzliche Zeit von den beiden angrenzenden Lektionen beanspruchen, ist seit jeher bekannt. Mit folgenden Massnahmen liesse sich die zeitliche Auswirkung des Sportunterrichts auf angrenzende Lektionen reduzieren:

- Einzelstunden vor oder nach den grossen Pausen ansetzen;
- Einzelstunden zu Beginn oder am Ende des Morgens oder des Nachmittags ansetzen;
- Zusätzliche Zeit für Einzellektionen (aufgrund des Wegs, des Umziehens und des Duschens) gleichmässig auf die Sportlektion und die angrenzenden Lektionen verteilen: bspw. 5 Minuten zu Lasten der Mathematik, 5 Minuten zu Lasten des Sports, jedoch nicht voll zu Lasten des Sports.

Grundsätzlich wird in den Erläuterungen zur Verordnung über die Förderung von Sport und Bewegung vom Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) festgehalten, dass auf der Sekundarstufe I drei Einzellektionen bevorzugt wären. Die drei Lektionen sollen jedoch in mindestens zwei Einheiten pro Woche erteilt werden.

Fazit:

Eine Stundenplangestaltung im Fach Sport, welche lediglich Doppelstunden vorsieht, wobei in der einen Woche eine und in der darauf folgenden Woche zwei Doppelstunden angesetzt werden, ist nicht zulässig.

Amt für gemeindliche Schulen, Abteilung Schulaufsicht, 17. September 2014